

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten.
Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 24.10.2023)

Installateur einer Wärmepumpe muss Füllwasser auf Korrosionsrisiken prüfen

Bei der VDI-Richtlinie 2035 handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik, die im Falle des Austauschs einer Heizungsanlage eine Prüfung des Heizungsfüllwassers durch den Installateur bei dessen Verbleib im bestehenden Leistungssystem auch dann bedingt, wenn Maßnahmen zum Korrosionsschutz nicht Gegenstand des Vertrags sind.*)

OLG Rostock, Beschluss vom 14.07.2023 - 4 U 52/23

BGB § 633 Abs. 1, 2, § 634 Nr. 3, § 636

Problem/Sachverhalt

Ein Heizungsinstallateur wird mit der Lieferung und dem Einbau einer Wärmepumpenanlage beauftragt. Das Ablaufmodul funktioniert aber nicht, es kommt zu Ausfällen und Störungen beim Betrieb der Anlage. Wie sich erst durch einen Sachverständigen im Prozess herausstellt, beruhen die Störungen auf der Bildung schwarzen, sog. Magnetit-Schlammes, der durch Reaktion von im Heizungsfüllwasser gebundenem Sauerstoff mit gusseisernen Materialien im Heizkörper des Auftraggebers durch Korrosion entstanden ist. Vorherige Nachbesserungsversuche waren gescheitert, Der Auftraggeber tritt vom Vertrag zurück und verlangt die bezahlte Vergütung Zug um Zug gegen Ausbau der Anlage.

Entscheidung

Der Installateur verliert den Prozess. Zwar hat er die Wärmepumpe fachgerecht installiert und war auch nicht ausdrücklich mit Korrosionsschutzarbeiten beauftragt. *"Ist die Funktionstauglichkeit für den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch vereinbart und ist dieser Erfolg mit der vertraglich vereinbarten Leistung oder Ausführungsart oder den anerkannten Regeln der Technik nicht zu erreichen, schuldet der Unternehmer (immer noch) die vereinbarte Funktionstauglichkeit."* Dass der danach vereinbarte Gebrauchszweck, die durchgehende Beheizung des Wohnhauses, nicht erreicht wird, macht die Leistung des Installateurs damit mangelhaft. Zwar kann er nichts für die vorhandenen Heizkörper des Auftraggebers, die erst zur chemischen Reaktion im Heizfüllwasser geführt haben. Das würde ihn jedoch nur dann entlasten, wenn er geprüft hätte, ob seine Leistung unter den gegebenen Umständen mangelfrei erstellt werden kann und den Auftraggeber gegebenenfalls auf das Problem hingewiesen hätte. Die VDI-Richtlinie 2035 "Vermeidung von Schäden in Warmwasser-Heizungsanlagen/Heizwasserseitige Korrosion" verlangt die Berücksichtigung der Wechselwirkungen der eingesetzten Werkstoffe. Werden die Richtwerte nicht eingehalten, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, wie etwa der Einsatz von chemischen Korrosionsschutzmitteln. Der Installateur kann nicht nachweisen, dass er seiner Prüfpflicht nachgekommen ist oder dass er aus anderen Gründen nicht zur Prüfung verpflichtet gewesen wäre. Gerade wenn das vorhandene Heizungsfüllwasser im System verbleiben soll, liegt eine Untersuchung nahe. Sollte der Anlagenhersteller sich die Freigabe von Korrosionsschutzmitteln vorbehalten haben, wäre der Auftraggeber wenigstens auf die Notwendigkeit regelmäßiger Anlagenwartung und die Möglichkeit notwendiger Schutzmaßnahmen hinzuweisen gewesen. Der Installateur muss aufgrund des Rücktritts die bereits erhaltene Anzahlung wieder zurückzahlen und die gelieferte Wärmepumpe zurücknehmen.

Praxishinweis

Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Regeln der Technik beachtet hat. Das gilt auch dann, wenn dem Vertrag die VOB/B mit ihren §§ 1 Abs. 1, 13 Abs. 1 nicht zu Grunde gelegt wurde. Die Einordnung der VDI-Richtlinie 2035 als anerkannte Regel der Technik (so auch OLG Brandenburg, **IBR 2007, 550**) zwingt die ausführenden Unternehmen, sie zu berücksichtigen, selbst dann, wenn die Richtlinie in der Praxis nicht unumstritten sein sollte.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg 

© id Verlag